

RS Vwgh 2002/9/18 99/07/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2002

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138;

Rechtssatz

Ein aufrechtes Bestandsverhältnis stellt keine Voraussetzung für einen Auftrag iSd§ 138 WRG 1959 dar. Dies gilt sinngemäß auch für die (bereits vor Eröffnung des Konkurses erfolgte) Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit durch den Verpflichteten (Gemeinschuldnerin).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999070104.X03

Im RIS seit

05.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at